



**Achte Satzung zur
Änderung der
Studien- und Fachprüfungsordnung
für Nebenfächer und zweite Hauptfächer in Bachelorstudiengängen
gemäß Allgemeiner Prüfungsordnung
für Bachelor- und Masterstudiengänge
der Fakultäten Geistes- und Kulturwissenschaften
sowie Humanwissenschaften
und für Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 31. März 2014**

(Fundstelle:

<http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abtstudium/amtlicheveroeffentlichungen/2014/2014-19.pdf>)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Änderungssatzung:

§ 1

Die Studien- und Fachprüfungsordnung für Nebenfächer und zweite Hauptfächer in Bachelorstudiengängen gemäß Allgemeiner Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultäten Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Humanwissenschaften und für Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 10. September 2009 (Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2009/2009-50.pdf), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 10. Februar 2014 (Fundstelle <http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2013/2013-04.pdf>), wird wie folgt geändert:

§ 40 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 40 Politikwissenschaft

- (1) ¹Das Fach Politikwissenschaft kann als zweites Hauptfach im Umfang von 75 ECTS-Punkten oder als Nebenfach im Umfang von 30 oder 45 ECTS-Punkten studiert werden. ²Die Studierenden sind selbst dafür verantwortlich, innerhalb der Vorgaben der Absätze 3 bis 5 ihre Module so zu wählen, dass die erforderliche Gesamtanzahl an ECTS-Punkten erreicht wird. ³Module und Modulprüfungen können nach Maßgabe des Modulhandbuchs ganz oder teilweise in englischer Sprache abgehalten werden.
- (2) Im Sinne dieser Ordnung gelten die:
 - Internationale und europäische Politik,
 - Vergleichende Politikwissenschaft,
 - Politische Theorie,
 - Politische Soziologie,
 - Politikfeldanalyse
 als politikwissenschaftliche Teilgebiete.

(3) Das zweite Hauptfach Politikwissenschaft mit 75 ECTS-Punkten umfasst die nachfolgenden Modulgruppen mit den entsprechenden Pflicht- und Wahlpflichtmodulen.

- a) In der Modulgruppe 1 sind Module des Veranstaltungstyps Vorlesung mit je 5 ECTS-Punkten im Umfang von insgesamt 20 ECTS-Punkten gemäß Anhang der geltenden Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Politikwissenschaft der Otto-Friedrich-Universität Bamberg aus 4 Teilgebieten zu absolvieren.
- b) ¹In der Modulgruppe 2 sind Module des Typs Seminar oder Proseminar im Umfang von mindestens 23 ECTS-Punkten zu erbringen. ²Nach Wahl der oder des Studierenden sind die Module aus den 4 Teilgebieten der Politikwissenschaft, die bereits in Absatz 3a aus dem Anhang der Modulgruppen 1 bis 5 der geltenden Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Politikwissenschaft der Otto-Friedrich-Universität Bamberg gewählt wurden, zu absolvieren. ³Den Studierenden stehen aus dem Bereich der Politikwissenschaft in dieser Modulgruppe folgende weitere Module zur Auswahl:

Modul	P/ WP	Zulassungs- voraussetzung	SWS	ECTS	Modulprüfungen
Proseminar: Einführung in die internationale und europäische Politik (a)	WP	keine	2	5	Portfolio oder schriftliche Hausarbeit oder Klausur oder Referat oder Referat mit Hausarbeit
Seminar: Ausgewählte Themen der Vergleichenden Politikwissenschaft (a)	WP	keine	2	5	Portfolio oder schriftliche Hausarbeit oder Klausur oder Referat oder Referat mit Hausarbeit
Proseminar zur Politischen Theorie (a)	WP	keine	2	5	Portfolio oder schriftliche Hausarbeit oder Klausur oder Referat oder Referat mit Hausarbeit
Seminar zu Themen der Politischen Soziologie (a)	WP	keine	2	5	Portfolio oder schriftliche Hausarbeit oder

					Klausur oder Referat oder Referat mit Hausarbeit
Der Modulkatalog kann im Modulhandbuch durch fachlich vergleichbare Module erweitert werden.					

- c) ¹In der Modulgruppe 3 sind Module im Umfang von 16 ECTS-Punkten zu erbringen. ²Die Studierenden wählen Module des Typs Vertiefungsseminar im Umfang von jeweils 8 ECTS-Punkten aus zwei politikwissenschaftlichen Teilgebieten gemäß Anhang der geltenden Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Politikwissenschaft der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. ³Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung in einem Modul des Typs Vertiefungsseminar ist der erfolgreiche Abschluss der Module mit den Veranstaltungstypen Vorlesung und Seminar bzw. Proseminar in dem betreffenden politikwissenschaftlichen Teilgebiet. ⁴Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung im Modul Vertiefungsseminar zur Politische Soziologie ist der erfolgreiche Abschluss des Moduls Proseminar: Methoden der Politischen Soziologie.
- d) ¹In der Modulgruppe 4 absolvieren die Studierenden drei Module im Umfang von mindestens 16 ECTS-Punkten aus den Bereichen Statistik und Methoden der empirischen Sozialforschung. ²Die Studierenden wählen die Module aus dem Angebot der Modulgruppe 6 des Anhangs der geltenden Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Politikwissenschaft der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.
- (4) Studierende, die als erweitertes Nebenfach mit 45 ECTS das Fach Politikwissenschaft gewählt haben, wählen folgende Modulgruppen und Module.
- a) In der Modulgruppe 1 sind Module des Veranstaltungstyps Vorlesung mit je 5 ECTS-Punkten im Umfang von insgesamt 20 ECTS-Punkten gemäß Anhang der geltenden Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Politikwissenschaft der Otto-Friedrich-Universität Bamberg aus 4 Teilgebieten zu absolvieren.
- b) In der Modulgruppe 2 sind Module im Umfang von mindestens 11 ECTS-Punkten aus dem Angebot der Modulgruppe § 40 Abs. 3b) in 2 politikwissenschaftlichen Teilgebieten zu wählen.
- c) ¹In der Modulgruppe 3 absolvieren Studierende des Nebenfachs mit 45 ECTS-Punkten zwei Module im Umfang von mindestens 14 ECTS-Punkten. ²Nach Wahl der oder des Studierenden sind im Rahmen dieser Modulgruppe zwei Module aus dem Angebot der

Modulgruppe § 40 Abs. 3 c) oder ein Modul der Modulgruppe § 40 Abs. 3 c) und ein weiteres, bislang noch nicht gewähltes Modul der Modulgruppe § 40 Abs. 3 b) zu absolvieren. ³Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung in einem Modul des Typs Vertiefungsseminar ist der erfolgreiche Abschluss der Module mit den Veranstaltungstypen Vorlesung und Seminar bzw. Proseminar in dem betreffenden politikwissenschaftlichen Teilgebiet. ⁴Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung im Modul Vertiefungsseminar zur Politische Soziologie ist der erfolgreiche Abschluss des Moduls Proseminar: Methoden der Politischen Soziologie.

(5) Studierende, die als Nebenfach mit 30 ECTS das Fach Politikwissenschaft gewählt haben, wählen folgende Modulgruppen und Module.

- a) ¹In der Modulgruppe 1 sind Module des Veranstaltungstyps Vorlesung mit je 5 ECTS-Punkten im Umfang von insgesamt 20 ECTS-Punkten gemäß Anhang der geltenden Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Politikwissenschaft der Otto-Friedrich-Universität Bamberg aus 4 Teilgebieten zu absolvieren.
- b) ¹In der Modulgruppe 2 sind Module im Umfang von mindestens 10 ECTS-Punkten aus dem Angebot der Modulgruppe § 40 Abs. 3b) in 2 politikwissenschaftlichen Teilgebieten zu wählen.

(6) Modulhandbuch und Modulteilprüfungen

¹Im Rahmen eines Modulhandbuchs, das von dem Prüfungsausschuss, der für den Bachelorstudiengang Politikwissenschaft zuständig ist, spätestens zu Beginn eines jeden Semesters hochschulöffentlich in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form bekannt gegeben wird, werden die vorstehenden Bestimmungen konkretisiert. ²Modulteilprüfungen werden zu einer Gesamtnote zusammengefasst. Es wird spätestens zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt gegeben, wie die Modulnote gebildet wird.“

§ 2 In-Kraft-Treten und Übergangsregelung

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 1. April 2014 in Kraft.
- (2) Bereits absolvierte Module aus dem Teilgebiet Verwaltungswissenschaft bleiben von dieser Änderungssatzung unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Universitätsleitung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 12. März 2014 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 31. März 2014.

Bamberg, 31. März 2014

gez.

Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert
Präsident

Die Satzung wurde am 31. März 2014 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 31. März 2014.